

## Steuer-Check zum Jahresende 2013

Alle Jahre wieder empfiehlt es sich, vor dem Jahresende einen Steuer-Check zu machen. Um Sie nicht mit zu vielen Informationen zu überfluten, ist nachfolgende Checkliste sehr kompakt gehalten und hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Gerne helfe ich Ihnen in einem kurzen Beratungsgespräch, die für Sie wesentlichen Punkte zu prüfen. Ich freue mich auf Ihren Anruf.

<b>STEUERTIPPS FÜR UNTERNEHMER</b> .....	2
1. Alljährlich wiederkehrenden Steuertipps .....	2
2. Gewinnfreibetrag (GFB) .....	2
3. Spenden → siehe Steuertipps für alle / Sonderausgaben .....	2
4. Umsatzgrenze für Kleinunternehmer .....	2
5. GSVG-Befreiung für „Kleinstunternehmer“ bis 31.12. beantragen .....	2
6. GSVG: Neue Selbstständige unter der Versicherungsgrenze .....	3
7. SEPA Umstellung ab 1.2.2014 → Steuer-News Punkt 9 .....	3
8. Leistungen an den Bund: elektronische Rechnung .....	3
<b>STEUERTIPPS FÜR ARBEITGEBER</b> .....	3
1. Zukunftssicherung für Dienstnehmer bis 300 € steuerfrei .....	3
2. Weihnachtsgeschenke bis maximal 186 € steuerfrei .....	3
3. Betriebsveranstaltungen (zB Weihnachtsfeiern) bis 365 € pro Arbeitnehmer steuerfrei .....	4
4. Zuschuss zur Entgeltfortzahlung an Dienstnehmer für KMUs .....	4
5. Steuerfreier Werksverkehr „Jobticket“ .....	4
6. Abfertigung ALT .....	4
<b>STEUERTIPPS FÜR ARBEITNEHMER</b> .....	4
1. Rückerstattung von SV-Beiträgen 2010 bei Mehrfachversicherung .....	4
2. Arbeitnehmerveranlagung 2008 .....	5
<b>STEUERTIPPS FÜR ALLE STEUERPFLICHTIGEN</b> .....	5
1. (Topf-)Sonderausgaben bis maximal 2.920 € .....	5
2. Sonderausgaben ohne Höchstbetrag .....	5
3. Kirchenbeiträge – maximal 400 € .....	5
4. Spenden als Sonderausgaben - max. 10% des Einkommens (bzw. Gewinnes) .....	5
5. Außergewöhnliche Belastungen – keine Verteilung auf mehrere Jahre! .....	6
6. Kinderbetreuungskosten steuerlich absetzbar .....	6
7. Übertragung von Grundvermögen .....	6

Hinweis: Wir haben die vorliegende Klienten-Info mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann noch dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalt übernehmen können.

## Steuertipps für Unternehmer

### 1. Alljährlich wiederkehrenden Steuertipps

- **Halbjahresabschreibung** für Investitionen, die noch kurz vor dem Jahresende getätigt werden;
- Sofortabsetzung von Anschaffungskosten bis 400 € als **geringwertige Wirtschaftsgüter** (GWG);
- Bilanzierer: **Vorziehen von Aufwendungen** und **Verschieben von Erträgen**
- Einnahmen-Ausgaben-Rechner: **Vorziehen von Ausgaben** (wobei hier die seit 1.4.2012 geltenden Ausnahmen vom Sofortabzug für wertvolle Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens zu beachten sind) und **Verschieben von Einnahmen**

### 2. Gewinnfreibetrag (GFB)

Allen natürlichen Personen steht unabhängig von der Gewinnermittlungsart ein GFB bis zu **13 % des Gewinnes**, derzeit **aber maximal 45.350 €** (vor 2013: 100.000 €) pro Jahr zu. Für Veranlagungsjahre 2013-2016 wurde nämlich der 13%-ige Satz für den Gewinnfreibetrag auf Gewinne bis 175.000 € eingeschränkt bzw. für Gewinne bis max. 580.000 € reduziert. Für Gewinne über 580.000 € gibt es keinen GFB mehr. **Bis 30.000 € Gewinn** steht der GFB **jedem Steuerpflichtigen automatisch zu** (sogenannter **Grundfreibetrag** = 3.900 €). Ist der Gewinn höher als 30.000 €, so steht ein über den Grundfreibetrag hinausgehender (**investitionsbedingter**) **GFB** nur zu, wenn der Steuerpflichtige im betreffenden Jahr bestimmte **Investitionen** getätigt hat. Als Investitionen kommen **abnutzbare, neue, körperliche Wirtschaftsgüter** mit einer Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren oder bestimmte **Wertpapiere** in Frage. **Nicht geeignet** sind **Pkw und Kombi** und Investitionen, für die ein **Forschungsfreibetrag oder eine Forschungsprämie** in Anspruch genommen wird. Übrigens: Bei Inanspruchnahme einer **Betriebsausgabenpauschalierung** steht **nur der Grundfreibetrag** zu; in diesem Fall sind die Investitionen daher irrelevant.

**TIPP:** Berücksichtigen Sie beim Kauf von Wertpapieren mindestens 5 Banktage. Der Auftrag sollte daher noch vor Weihnachten erteilt werden.

**HINWEIS:** Bei Inanspruchnahme einer **Betriebsausgabenpauschalierung** steht **nur der Grundfreibetrag** (13% von 30.000 € = 3.900 €) zu.

### 3. Spenden → siehe Steuertipps für alle / Sonderausgaben

### 4. Umsatzgrenze für Kleinunternehmer

Unternehmer mit einem **Jahres-Nettoumsatz von bis zu 30.000 €** gelten umsatzsteuerlich als Kleinunternehmer und sind damit von der Umsatzsteuer befreit.

**TIPP:** Steuerbefreite Kleinunternehmer, die sich mit ihrem Umsatz knapp an der Kleinunternehmergrenze bewegen, sollten **rechtzeitig überprüfen, ob sie die Umsatzgrenze von netto 30.000 € im laufenden Jahr noch überschreiten werden**. In diesem Fall müssten allenfalls noch im Jahr 2012 korrigierte Rechnungen ausgestellt werden.

### 5. GSVG-Befreiung für „Kleinstunternehmer“ bis 31.12. beantragen

**Gewerbetreibende und Ärzte (Zahnärzte)** können rückwirkend für das laufende Jahr die Befreiung von der **Kranken- und Pensionsversicherung nach GSVG** (Ärzte nur Pensionsversicherung) **beantragen**, wenn die steuerpflichtigen **Einkünfte 2013 maximal 4.641,60 € und der Jahresumsatz maximal 30.000 € betragen** werden. Antragsberechtigt sind Jungunternehmer (maximal 12 Monate GSVG-Pflicht in den letzten 5 Jahren), Männer über 65, Frauen über 60 sowie

Personen über 57 Jahre, wenn sie in den letzten 5 Jahren die jeweiligen Grenzen nicht überschritten haben.

Seit **1.7.2013** kann die Befreiung auch während des **Bezuges von Kinderbetreuungsgeld** oder bei Bestehen einer Teilversicherung während der Kindererziehung beantragt werden, wenn die **monatlichen Einkünfte maximal 386,80 €** und der **monatliche Umsatz maximal 2.500 €** beträgt.

**HINWEIS:** Der Antrag für 2013 muss spätestens am 31.12.2013 bei der SVA einlangen.

## 6. GSVG: Neue Selbstständige unter der Versicherungsgrenze

Unternehmer, die sozialversicherungsrechtlich als Neue Selbstständige gelten und gegenüber der Sozialversicherungsanstalt erklärt haben, die Versicherungsgrenze nicht zu überschreiten, sollten vor Jahresende unbedingt überprüfen, ob dies für 2013 auch tatsächlich zutrifft. Sollte sich nämlich erst im Zuge der Veranlagung herausstellen, dass die Einkünfte über der Grenze liegen, tritt die Versicherungspflicht rückwirkend ein und die Beiträge sind zuzüglich eines Beitragszuschlages in Höhe von 9,3% nachzuzahlen. Wer der Versicherungsanstalt aber noch heuer mitteilt, dass die Versicherungsgrenze überschritten wird, kann sich zumindest den Beitragszuschlag ersparen.

## 7. SEPA Umstellung ab 1.2.2014 → Steuer-News Punkt 9

## 8. Leistungen an den Bund: elektronische Rechnung

Zur Reduktion des Verwaltungsaufwands sind alle Unternehmen verpflichtet, für Leistungen an den Bund ab 1.1.2014 Rechnungen in strukturierter Form (Online-Formular, XML-Datei,..) auf elektronischem Weg zu übermitteln. Papierrechnungen werden nicht mehr akzeptiert. Dies erfordert einen nicht unbeträchtlichen organisatorischen Aufwand. Weitere Informationen finden Sie im UnternehmensServicePortal ([www.usp.gv.at](http://www.usp.gv.at)) > Steuern & Finanzen > Elektronische Rechnungslegung > E-Rechnung an den Bund.

# Steuertipps für Arbeitgeber

## 1. Zukunftssicherung für Dienstnehmer bis 300 € steuerfrei

Die Bezahlung von Prämien für Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen (einschließlich Zeichnung eines Pensions-Investmentfonds) durch den Arbeitgeber für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern ist **bis zu 300 € pro Jahr und Arbeitnehmer nach wie vor steuerfrei**.

**Achtung:** Wenn die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage noch nicht überschritten ist, besteht für die Zahlungen, wenn sie aus einer Bezugsumwandlung stammen, Sozialversicherungspflicht.

## 2. Weihnachtsgeschenke bis maximal 186 € steuerfrei

(Weihnachts-)Geschenke an Arbeitnehmer sind innerhalb eines **Freibetrages von 186 € jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei**, wenn es sich um Sachzuwendungen handelt (zB Warengutscheine, Goldmünzen). **Geldgeschenke sind immer steuerpflichtig**.

**Achtung:** Wenn die Geschenke an Dienstnehmer über bloße Aufmerksamkeiten (zB Bücher, CDs, Blumen) hinausgehen, besteht auch **Umsatzsteuerpflicht**.

### 3. Betriebsveranstaltungen (zB Weihnachtsfeiern) bis 365 € pro Arbeitnehmer steuerfrei

Für die **Teilnahme an Betriebsveranstaltungen** (zB Betriebsausflug, Weihnachtsfeier) gibt es pro Arbeitnehmer und Jahr einen **Steuerfreibetrag von 365 €**. Denken Sie bei der betrieblichen Weihnachtsfeier daran, dass alle Betriebsveranstaltungen des ganzen Jahres zusammengerechnet werden. Ein eventueller Mehrbetrag ist steuerpflichtiger Arbeitslohn.

### 4. Zuschuss zur Entgeltfortzahlung an Dienstnehmer für KMUs

**Klein- und Mittelbetriebe**, die regelmäßig weniger als 51 Dienstnehmer beschäftigen, erhalten von der AUVA einen Zuschuss, wenn sie Dienstnehmern (auch geringfügig Beschäftigten) auf Grund eines **unfallbedingten Krankenstandes** (Freizeit- oder Arbeitsunfall) das Entgelt für **mehr als drei Tage** fortzahlen müssen. Außerdem erhalten derartige Betriebe einen Zuschuss für die Entgeltfortzahlung bei **sonstigen Krankenständen** der Dienstnehmer, wenn der Krankenstand länger als 10 Tage dauert. In diesen Fällen wird der Zuschuss aber erst **ab dem 11. Krankenstandstag** gewährt.

Der **Zuschuss beträgt 50 %** des tatsächlich fortgezahlten Entgelts für maximal 6 Wochen. Auch wenn die Anträge bis zu drei Jahre nach Beginn der jeweiligen Entgeltfortzahlung gestellt werden können, sollte der bevorstehende Jahreswechsel genutzt werden, um zu überprüfen, ob Ansprüche bestehen.

### 5. Steuerfreier Werksverkehr „Jobticket“

Zur Förderung der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel können seit 1.1.2013 die Kosten für ein öffentliches Verkehrsmittel (**„Jobticket“**) auch dann steuerfrei vom Dienstgeber übernommen werden, wenn kein Anspruch auf das Pendlerpauschale besteht. Dies war bis 2012 eine Voraussetzung. Wird das Jobticket allerdings anstatt des bisher gezahlten steuerpflichtigen Arbeitslohns zur Verfügung gestellt, dann liegt eine nicht begünstigte, steuerpflichtige Gehaltsumwandlung vor. **Achtung:** Ein reiner Kostenersatz des Arbeitgebers stellt steuerpflichtigen Arbeitslohn dar.

### 6. Abfertigung ALT

Für Mitarbeiter, die **vor dem 1.1.2003 eingetreten** sind, gilt bekanntlich noch das „alte“ Abfertigungsrecht. Dies bedeutet, dass diese Mitarbeiter bei Beendigung des Dienstverhältnisses (im Wesentlichen durch Kündigung des Arbeitgebers, einvernehmliche Auflösung, Pensionsantritt) eine **von der Dienstzeit abhängige Abfertigungszahlung** erhalten. Es besteht weiterhin die Möglichkeit, zur Gänze in das neue Abfertigungssystem (**„Vollübertritt“**) zu wechseln (Die ursprüngliche Befristung bis zum 31.12.2012 wurde nämlich aufgehoben). Der Arbeitgeber bezahlt in diesem Falle einen mit dem Arbeitnehmer in Abhängigkeit von den bisher erworbenen Ansprüchen vereinbarten **Übertragungsbetrag an die Betriebliche-Vorsorge-Kasse (BVK)** und ab dem Übertragungstichtag den **laufenden 1,53%igen BVK-Beitrag** vom Bruttoentgelt.

**TIPP:** Arbeitnehmer haben dadurch den Vorteil, dass sie ihre Ansprüche mühelos in ein neues Dienstverhältnis mitnehmen können.

Ein **Teilübertritt** ist ebenfalls ohne zeitliche Beschränkung möglich. Beim Teilübertritt bleiben die bereits erworbenen Abfertigungsansprüche im alten System eingefroren. Ab dem Übertragungstichtag werden Beiträge an die BVK bezahlt.

## Steuertipps für Arbeitnehmer

### 1. Rückerstattung von SV-Beiträgen 2010 bei Mehrfachversicherung

Wer im Jahr 2010 aufgrund einer Mehrfachversicherung (zB gleichzeitig zwei oder mehr Dienstverhältnisse oder unselbständige und selbständige Tätigkeiten) über die Höchstbeitragsgrundlage hinaus Kranken-, Arbeitslosen- und Pensionsversicherungsbeiträge geleistet hat, kann sich diese bis

31.12.2013 rückerstatten lassen (11,4 % Pensionsversicherung, 4 % Krankenversicherung, 3 % Arbeitslosenversicherung). Der Rückerstattungsantrag für die Pensionsversicherungsbeiträge ist an keine Frist gebunden und erfolgt ohne Antrag automatisch bei Pensionsantritt.

**Achtung:** Die Rückerstattung ist grundsätzlich **lohn- bzw einkommensteuerpflichtig!**

## 2. Arbeitnehmerveranlagung 2008

Wer zwecks Geltendmachung von Steuervorteilen eine **Arbeitnehmerveranlagung** beantragen will, hat dafür **fünf Jahre** Zeit. Am 31.12.2013 endet daher die Frist für den Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung 2008.

# Steuertipps für alle Steuerpflichtigen

## 1. (Topf-)Sonderausgaben bis maximal 2.920 €

Die üblichen **(Topf-)Sonderausgaben** dürfen als bekannt vorausgesetzt werden: Kranken-, Unfall- und Lebensversicherungen; Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung.

Für Alleinverdiener oder Alleinerzieher verdoppelt sich der **persönliche Sonderausgaben-Höchstbetrag von 2.920 € auf 5.840 €**. Ab drei Kinder erhöht sich der Sonderausgabentopf um 1.460 € pro Jahr. Allerdings wirken sich die Topf-Sonderausgaben **nur zu einem Viertel einkommensmindernd** aus. Ab einem Einkommen von 36.400 € vermindert sich auch dieser Betrag kontinuierlich bis zu **einem Einkommen von 60.000 €**, ab dem überhaupt **keine Topf-Sonderausgaben** mehr zustehen.

## 2. Sonderausgaben ohne Höchstbetrag

Ohne Höchstbetragsbegrenzung, unabhängig vom Einkommen und neben dem „Sonderausgabentopf“ sind etwa **Nachkäufe von Pensionsversicherungszeiten** (Kauf von Schul- und Studienzeiten) und **freiwillige Weiterversicherungsbeiträge in der Pensionsversicherung** absetzbar.

Unbeschränkt absetzbare Sonderausgaben sind weiterhin bestimmte **Renten** sowie **Steuerberatungskosten**.

## 3. Kirchenbeiträge – maximal 400 €

**Kirchenbeiträge** (auch wenn sie an vergleichbare Religionsgesellschaften in der EU/EWR bezahlt werden) sind mit einem jährlichen Höchstbetrag von **400 €** begrenzt.

## 4. Spenden als Sonderausgaben - max. 10% des Einkommens (bzw. Gewinnes)

Die Höchstgrenze für die steuerliche Absetzbarkeit von Spenden wurde ab der Veranlagung für 2013 insofern geändert, als nun das laufende Jahr als Basis gilt (und nicht mehr das Vorjahr). Spenden können somit **nur mehr bis zu 10 % des Gewinns des laufenden Wirtschaftsjahres als Betriebsausgabe** abgezogen werden bzw. sind als Sonderausgaben absetzbare private Spenden mit **10 % des aktuellen Jahreseinkommens** begrenzt, wobei schon abgezogene betriebliche Spenden auf diese Grenze angerechnet werden.

Absetzbar sind Spenden an mildtätige Organisationen (im weiteren Sinne), Spenden an Organisationen, die sich dem Umwelt-, Natur- und Artenschutz widmen, an Tierheime und Spenden an freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände. Darüber hinaus sind Spenden für Forschungsaufgaben oder der Erwachsenenbildung dienende Lehraufgaben an bestimmte Einrichtungen sowie weiters Spenden an bestimmte im Gesetz taxativ aufgezählte Organisationen, wie z. B. Museen, Bundesdenkmalamt und Behindertensportdachverbände absetzbar.

**TIPP:** Bei Unternehmen werden auch **Sachspenden** anerkannt, bei Privaten hingegen nur **Geldspenden**.

## 5. Außergewöhnliche Belastungen – keine Verteilung auf mehrere Jahre!

**Außergewöhnliche Ausgaben** zB für **Krankheiten und Behinderungen** (Kosten für Arzt, Medikamente, Spital, Betreuung), für Zahnbehandlungen oder medizinisch notwendige Kuraufenthalte können, soweit sie von der Versicherung nicht ersetzt werden, im Jahr der Bezahlung steuerlich als außergewöhnliche Belastungen abgesetzt werden. Steuerwirksam werden solche Ausgaben jedoch erst dann, wenn sie insgesamt einen vom Einkommen und Familienstand abhängigen **Selbstbehalt** (der maximal **12% des Einkommens** beträgt) übersteigen.

Bestimmte außergewöhnliche Belastungen (zB Behinderungen, Katastrophenschäden, Kosten der auswärtigen Berufsausbildung der Kinder) sind ohne Kürzung um einen Selbstbehalt absetzbar.

**TIPP:** Vom Selbstbehalt beschränkte außergewöhnliche Belastungen von wesentlicher Höhe (zB Zahnreparaturen) sollten nach Möglichkeit nicht auf mehrere Jahre verteilt bezahlt werden.

## 6. Kinderbetreuungskosten steuerlich absetzbar

**Betreuungskosten für Kinder bis zum zehnten Lebensjahr** können als außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt bis zu einem Betrag von **2.300 € pro Kind und Jahr** steuerlich abgesetzt werden (abzüglich des eventuell vom Arbeitgeber geleisteten steuerfreien Zuschusses iHv 1.000 €). Die Betreuung muss **in privaten oder öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen** (zB Kindergarten, Hort, Halbinternat, Vollinternat) erfolgen oder von einer **pädagogisch qualifizierten Person** durchgeführt werden. Absetzbar sind nicht nur die unmittelbaren Betreuungskosten, sondern auch Verpflegungskosten, Bastelgeld, Kosten für Kurse, bei denen die Vermittlung von Wissen und Kenntnissen oder die sportliche Betätigung im Vordergrund steht (zB Computerkurse, Musikunterricht, Fußballtraining). Weiterhin nicht abzugsfähig sind das Schulgeld und Kosten für den Nachhilfeunterricht. Die Berücksichtigung einer Haushaltsersparnis kann aus verwaltungsökonomischen Gründen unterbleiben.<sup>1</sup>

**TIPP:** Sämtliche Kosten für die Ferienbetreuung 2013 unter pädagogisch qualifizierter Betreuung (zB auch Kosten der Verpflegung und Unterkunft, Sportveranstaltungen, Fahrtkosten für den Bus zum Ferienlager) können steuerlich geltend gemacht werden.

## 7. Übertragung von Grundvermögen

Wer ein Grundstück unentgeltlich übertragen möchte, sollte dies allenfalls bald machen. Ab 2014 ist eine Anpassung der Einheitswerte an die Verkehrswerte notwendig<sup>2</sup>, die bei vielen Grundstücken zu einer wesentlichen Erhöhung der Bemessungsgrundlage von Grunderwerbsteuer, Gebühren und Honoraren führen könnte.

Eine oft geforderte Wiedereinführung der im Jahr 2008 abgeschafften Erbschafts- und Schenkungssteuer sollte nur große Vermögen betreffen, ein Freibetrag von rund 400.000 könnte eine mögliche Größenordnung sein. Aus diesem Grund besteht daher kein Handlungsbedarf. Aber: so billig wie heute ist eine Übertragung in Zukunft sicher nicht mehr möglich.

<sup>1</sup> Rz 884 d LStR 2002 idF Wartungserlass 2011.

<sup>2</sup> Aufhebung durch den VfGH 27.11.2012, G 77/12 mit Ende 5/2014